

379/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen haben am 24. Februar 2000 unter der Nr. 380/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstler und Grundwehrdiener nach dem Heeresgebührengesetz bzw. dem Zivildienstgesetz" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Grundsätzlich ja.

**Zu Frage 2:**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Juni 1997, VfSlg. 14.853/97, ausgeführt, dass die Auslegung des § 33 HGG 1992 vertretbar ist, wonach dann, wenn eine sogenannte „Wohngemeinschaft“ besteht, wenn also mehrere Personen in einer Wohnung Unterkunft nehmen und jede Person nur über einen Wohn - Schlafräum verfügt, während Küche, Bad und WC gemeinsam benützt werden, diese Personen keinen „selbständigen Haushalt“ führen und daher über keine „eigene Wohnung“ im Sinne des § 33 HGG 1992 verfügen. Daraus folgt, dass

der Gesetzgeber, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, die definiti-  
onsmäßige Abgrenzung der Wohnungen, für die Wohnkostenbeihilfe gebührt, in der  
in § 33 HGG 1992 normierten Weise vornehmen durfte.

**Zu Frage 3:**

Ich bin bemüht, einen Konsens mit dem Herrn Bundesminister für Landes -  
verteidigung anzustreben.